



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP

6

**Gremium
Datum**

**Stadtrat
14.07.2022**

**Amt
Verfasser**

**Bauamt
Herr Kröhnert**

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
beschließend	22.08.2019	Stadtrat	13 – 01./7.
beratend	15.12.2020	TA	10/20/09
beschließend	21.01.2021	Stadtrat	05 – 18./7.
beratend	05.10.2021	TA	09/21/05
Beschließend	14.10.2021	Stadtrat	07 – 26./7.
beratend	08.02.2021	TA	01/22/03
Beschließend	03.03.2022	Rat	11 – 31./7.
Beschließend	09.06.2022	Rat	09 – 34./7.
Beschließend	14.07.2022	Rat	offen

Gegenstand

Beratung und Beschluss

Information

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Betriebserweiterung Megger Germany GmbH, Betriebsstätte Radeburg“:

Beratung und Beschluss zum Abschluss eines Durchführungsvertrages

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Radeburg am 22.08.2019 in öffentlicher Sitzung gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich sowohl im RAZ, als auch per Aushang.

Nach Durchführung des Vor- und des förmlichen Beteiligungsverfahrens hat der Stadtrat am 14.07.2022 den Nachabwägungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen) sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.01.2022, mit redaktionellen Änderungen vom 14.07.2022 gefasst und die Beteiligung am Verfahren damit förmlich beendet.

Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt. Da es bisher eine solche Verpflichtung nicht gibt, kann der Satzungsbeschluss zum Plan erst gefasst werden, wenn eine solche Verpflichtung begründet wurde.

Hierzu besteht die Möglichkeit der Übertragung dieser Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten durch einen Durchführungsvertrag.

Der Durchführungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. des § 54 VwVfG.
Der Durchführungsvertrag ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss, d. h. spätestens vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BauGB) zu schließen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Abschluss dieses Vertrages zu beschließen und die bestehenden Verpflichtungen zur Erschließung dadurch auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Rechtsgrundlagen:

BauGB, VwVfG

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planänderung werden durch den Verursacher getragen. Hierzu wurde das Planungsbüro vertraglich gebunden.

Anlagenverzeichnis:

Durchführungsvertrag mit den für das Verständnis relevanten Anlagen (Auszüge aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung).

Hinweis: Da die Anlagen zum Durchführungsvertrag der nächsten Vorlage (Satzungsbeschluss) ohnehin beigelegt wurden, beschränken sich die Anlagen zu dieser Vorlage auf den dargestellten Umfang. Dem Originalvertrag liegen die Anlagen wie im Vertragstext beschrieben vollständig bei.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg stimmt dem vorliegenden Vertragsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss des Durchführungsvertrages mit der Megger Real Estate GmbH, Dr. Herbert-Iann-Straße 6, 96148 Braunach.

Mit dem Durchführungsvertrag einhergehende Kosten (z.B. eventuelle Beurkundungsgebühren) sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin



Kröhnert
Amtsleiter



Kröhnert
Vorlage erarbeitet

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):